

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG - Novelle 1993)

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz, LGB1. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 2 entfällt lit. f.
2. Im § 26 Abs. 3 entfällt der Teilsatz "sofern die Hilfe nicht in Form von Pflegegeld gewährt wird."
3. § 32 entfällt.
4. § 32a entfällt.
5. Im § 33 Abs. 1 entfällt das Wort "Pflegegeld".
- 5a. Im § 33 Abs. 2 wird das Wort "Wartung" durch das Wort "Betreuung" ersetzt.
6. Im § 33 entfällt Abs. 3 bis 7.
7. Im § 36 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "Blindenbeihilfe (§ 32), Hilfe für Taubblinde (§ 32a) und Pflegegeld (§ 33)."
8. § 36 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt.
9. § 38 Abs. 6 entfällt.
10. § 39 Abs. 4 entfällt.
11. Im § 41 Abs. 2 entfällt lit. d und e.

12. § 41 Abs. 3 entfällt.

13. § 45 Abs. 6 lautet:

"Pensionistenheime und Pflegeheime dienen zur dauernden oder zeitlich begrenzten Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen, die nicht mehr in der Lage sind oder sich nicht mehr in der Lage sehen, selbständig einen eigenen Haushalt zu führen, oder die aufgrund eines körperlichen oder geistig - seelischen Gebrechens nicht imstande sind, die lebenswichtigen Verrichtungen ohne fremde Hilfe zu besorgen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch (andere) Hilfsdienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten wird (werden kann)".

14. § 45 Abs. 7 entfällt.

15. § 46 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"In diesen dürfen Aufwendungen für Investitionen für die Einrichtungen enthalten sein."

16. Im § 48a Abs. 1 wird dem zweiten Satz folgender Halbsatz angefügt:

"und erstreckt sich auf deren örtlichen Wirkungsbereich."

17. Im § 48a Abs. 2 wird nach der Wortfolge "mehrere Sozialsprengel in einem Verwaltungsbezirk" die Wortfolge "einer Bezirkshauptmannschaft" eingefügt.

18. Im § 48a Abs. 6 entfällt die Wortfolge: "der zuständigen Abteilung".

19. § 50 Abs. 4 lautet:

"Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs. 2 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42, 42a und 43, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmten Zuflüsse gedeckt sind.

Die Kosten der Sozialhilfe sind wie folgt aufzuteilen:

1. Der Leistungsanteil der Gemeinden (Beitrag) für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Landeshaushaltes enthalten sind, beträgt 50 %.
2. Der Leistungsanteil der Gemeinden für jene Kosten der Sozialhilfe, die im außerordentlichen Teil des Landeshaushaltes enthalten sind, beträgt 26 %. Ausgenommen hiervon sind jene Kosten, die durch sonstige, für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind.

ARTIKEL II

Die Bestimmungen des Artikels I Z 16, 17 und 18 treten am 1. März 1993, die übrigen Bestimmungen dieses Artikels am 1. Juli 1993 in Kraft.